

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Dokuments: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM (2025) 148 final)

1. Inhalt des Vorhabens

Am 1. April 2025 legte die Europäische Kommission „ProtectEU – die Europäische Strategie der inneren Sicherheit“ vor, in der die Ziele und Maßnahmen für die nächsten Jahre zur Gewährleistung eines sichereren Europas dargelegt sind.

Die ProtectEU-Strategie zielt darauf ab, die Fähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten zu stärken sowie Gesellschaften und Demokratien vor Online- und Offline-Bedrohungen durch Terroristen, Kriminelle und feindliche ausländische Akteure zu schützen. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass die Auswirkungen auf die Sicherheit in allen künftigen Politikbereichen der EU berücksichtigt werden.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Bei dem gegenständlichen Dokument handelt es sich um ein strategisches Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission, welche sich an die Europäische Kommission selbst aber auch an den Rat, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten richtet. Es ist nicht verbindlich.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Österreich begrüßt die Vorlage der Strategie und die darin enthaltenen Maßnahmen, welche nun im Detail diskutiert werden müssen.

Die Strategie setzt sich mit verschiedenen Themenbereichen auseinander, die nicht allein in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres fallen.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben (siehe § 6 Abs. 3 Z 6 EU-InfoG).

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben (siehe § 6 Abs. 3 Z 6 EU-InfoG).